



# **Organisationsreglement der Burgergemeinde Bannwil**

**2014**

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>UMSCHREIBUNG</u></b> .....	<b>4</b>
<u>Umschreibung</u> .....	4
<b><u>AUFGABEN</u></b> .....	<b>4</b>
<b><u>ORGANISATION</u></b> .....	<b>4</b>
<u>Organe</u> .....	4
<b><u>DIE STIMMBERECHTIGTEN</u></b> .....	<b>5</b>
<u>Versammlung</u> .....	5
<u>Rechte</u> .....	6
<u>Stimmrecht</u> .....	6
<u>Information</u> .....	6
<u>Erheblicherklären von Anträgen</u> .....	6
<u>Initiative</u> .....	6
<u>Anmeldung</u> .....	7
<u>Einreichungsfrist</u> .....	7
<u>Ungültigkeit</u> .....	7
<u>Behandlungsfrist</u> .....	8
<u>Konsultativabstimmung</u> .....	8
<u>Petition</u> .....	8
<u>Befugnisse</u> .....	8
<u>Wahlen</u> .....	8
<u>Sachgeschäfte</u> .....	9
<u>Wiederkehrende Ausgaben</u> .....	10
<u>Nachkredite</u> .....	10
a) <u>zu neuen Ausgaben</u> .....	10
b) <u>zu gebundenen Ausgaben</u> .....	10
c) <u>Sorgaltspflicht</u> .....	11
<b><u>BURGERRAT</u></b> .....	<b>11</b>
<u>Burgerrat</u> .....	11
<u>Amtszeitbeschränkung</u> .....	11
<u>Befugnisse</u> .....	12
<u>Organisation</u> .....	12
<u>Unterschrift</u> .....	12
<u>Anweisungsbefugnis</u> .....	13
<u>Sitzung</u> .....	13
<u>Einberufung</u> .....	14

<u>Traktanden</u> .....	14
<u>Verfahren und Ausstand</u> .....	14
<u>Protokoll</u> .....	15
<b><u>RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN</u></b> .....	15
<u>Rechnungsprüfungsorgan</u> .....	15
<u>Aufsichtsstelle Datenschutz</u> .....	15
<b><u>STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u></b> .....	16
<u>Allgemeines</u> .....	16
<u>Aufzählung</u> .....	16
<b><u>NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN</u></b> .....	16
<u>Einsetzung</u> .....	16
<b><u>PERSONAL</u></b> .....	17
Das Sekretariat.....	17
Stellung .....	17
<b><u>VERANTWORTLICHKEIT</u></b> .....	17
<u>Disziplinarische Verantwortlichkeit</u> .....	17
<u>Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</u> .....	17
<b><u>VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG</u></b> .....	18
<u>Einberufung</u> .....	18
<u>Traktanden</u> .....	18
<u>Allgemeines</u> .....	18
<u>Fehler</u> .....	18
<u>Eröffnung</u> .....	18
<u>Öffentlichkeit / Medien</u> .....	19
<u>Eintreten</u> .....	19
<u>Beratung</u> .....	19
<u>Ordnungsantrag</u> .....	20
<b><u>ABSTIMMUNGEN</u></b> .....	20
<u>Abstimmungen</u> .....	20
<u>Abstimmungsverfahren</u> .....	21
<u>Gruppensieger</u> .....	21
<u>Form</u> .....	22
<u>Stichentscheid</u> .....	22
<b><u>WAHLEN</u></b> .....	22
<u>Wählbarkeit</u> .....	22
<u>Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss</u> .....	22
<u>Wahlverfahren</u> .....	23

<u>Ungültiger Wahlgang</u> .....	24
<u>Ungültige Zettel</u> .....	25
<u>Ungültige Namen</u> .....	25
<u>Ermittlung</u> .....	25
<u>Zweiter Wahlgang</u> .....	26
<u>Minderheitenschutz</u> .....	26
<u>Los</u> .....	26
<b><u>PROTOKOLLE</u></b> .....	<b>27</b>
<u>Protokoll</u> .....	27
<u>Genehmigung</u> .....	27
<b><u>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b> .....	<b>28</b>
<u>Anhänge</u> .....	28
<u>Amtszeitbeschränkung</u> <b>Fehler! Textmarke nicht</b> <b>definiert.</b> 28	
<u>Inkrafttreten</u> .....	28
<b><u>AUFLAGEZEUGNIS</u></b> .....	<b>29</b>
<b><u>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u></b> .....	<b>30</b>
<b><u>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM</u></b> .....	<b>31</b>
<b><u>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR</u></b> <b><u>BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND</u></b> <b><u>VERWALTUNG</u></b> .....	<b>32</b>
<u>Gesetze, Dekrete und Verordnungen</u> .....	32
<b><u>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN</u></b> .....	<b>34</b>
<u>Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen</u> .....	34
<b><u>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON</u></b> <b><u>NACHKREDITEN</u></b> .....	<b>38</b>
<u>Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)</u>	38

## Umschreibung

Umschreibung

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde Bannwil ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft. Sie besteht aus den das Bürgerrecht von Bannwil besitzenden, hier wohnhaften Personen.

## Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 3** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,

- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal.

## ***Die Stimmberechtigten***

### Versammlung

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

- Stimmrecht **Art. 5** Stimmberechtigt sind alle in Bannwil wohnhaften Bürgerinnen und Bürger, welche in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzen.
- Information **Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen oder der Datenschutz entgegenstehen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 7** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Initiative **Art. 8** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

  - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist,
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
  - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
  
- Anmeldung

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
  
- Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
  
- Ungültigkeit

**Art. 10** Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.



Behandlungsfrist      **Art. 11** Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung      **Art. 12** <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition      **Art. 13** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

Wahlen      **Art. 14** <sup>1</sup> Die Versammlung wählt:  
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)  
b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)  
c) die Mitglieder des Burgerrates

<sup>2</sup> Die Versammlung ernennt das Rechnungsprüfungsorgan für je-  
weilen eine Amtsdauer.

Sachgeschäfte

**Art. 15<sup>1</sup>** Die Versammlung be-  
schliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und  
Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden  
Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 20'000.00 überstei-  
gend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unter-  
breitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und  
ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigen-  
tum und beschränkte dingliche  
Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unter-  
nehmungen, gemeinnützigen  
Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die  
nicht sichere Anlagen darstel-  
len
  - Anhebung oder Beilegung von  
Prozessen oder deren Übertra-  
gung an ein Schiedsgericht.  
Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungs-  
vermögen

– die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

e) Einbürgerungen

f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

<sup>2</sup> Die Versammlung setzt das Rechnungsprüfungsorgan für jeweils die Dauer von 4 Jahren ein.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 16** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 17** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 18** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## ***Burgerrat***

Burgerrat

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>3</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren

möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse

**Art. 22** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

**Art. 23** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und der Schreiber oder die Schreiberin unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist der Schreiber oder die

Schreiberin verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Schreiberin oder des Schreibers die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Schreiberin oder der Schreiber oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die Präsidentin oder der Präsident und die Schreiberin oder der Schreiber sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

<sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sit-

zung ein.

<sup>2</sup> 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. (Gemeindegesezt Art. 47)

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 30** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen oder der Datenschutz entgegenstehen.

### ***Rechnungsprüfungsorgan***

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle, welche von der Versammlung ernannt wird.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.



## ***Ständige Kommissionen***

Allgemeines

**Art. 33** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 34** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

## ***Nichtständige Kommissionen***

Einsetzung

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## **Personal**

**Art. 36** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

## **Das Sekretariat**

Stellung

**Art. 37** Die Schreiberin bzw. der Schreiber des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 38**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 39** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren der Burgerversammlung

- Einberufung **Art. 40** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtliche Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 41** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Allgemeines **Art. 42** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.  
<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Fehler **Art. 43** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  
<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident  
– eröffnet die Versammlung,  
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,  
– sorgt dafür, dass Nichtstimmbe-

- rechtiqe gesondert sitzen,
    - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
    - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
    - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
    - wählt allfälligen notwendigen ausserordentlichen Protokollführer für die Versammlung
- Öffentlichkeit / Medien
- Art. 45** <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Eintreten
- Art. 46** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung
- Art. 47** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

## ***Abstimmungen***

Abstimmungen

**Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident

– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;

- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

#### Abstimmungsverfahren

**Art. 50** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

#### Gruppensieger

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Schreiberin oder der Schreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 52** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

Wählbarkeit

**Art. 54** Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Burgergemeinde gemäss Art. 5.

Unvereinbarkeit / Verwandenausschluss

**Art. 55** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten

Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

## Wahlverfahren

### **Art. 56**

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.



- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Schreiberin oder dem Schreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Schreiberin oder der Schreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang

**Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wie-

derholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 58** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 59** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Schreiberin oder der Schreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

**Art. 60** <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorge-

schlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 61** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeslagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 62** Die Bestimmung des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleibt vorbehalten.

Los

**Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **Protokolle**

### Protokoll

**Art. 64** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Schreiberin oder des Schreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

### Genehmigung

**Art. 65** <sup>1</sup> Die Schreiberin oder der Schreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Dieses kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das

Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 66** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

<sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

**Art. 68** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 16. Dezember 2003 auf.

Die Versammlung vom 19.08.2014 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

  
Peter Friedli

Die Schreiberin:

  
Bianca Beutler

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 18. Juli 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 17. Juli 2014 bekannt.

Bannwil, 25.9.2014

Die Schreiberin:

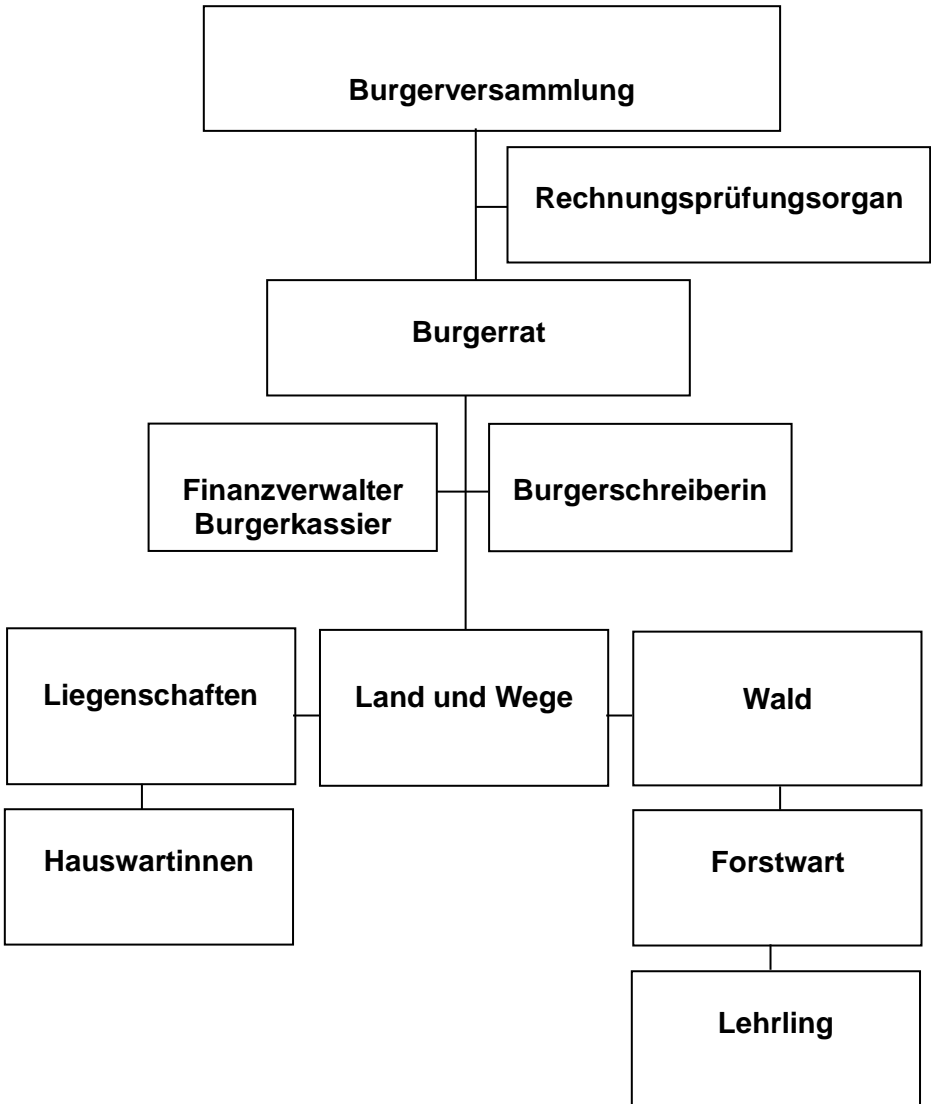
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Beutler', written over a horizontal dotted line.

Bianca Beutler

## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

Die Burgergemeinde Bannwil verfügt bei Inkrafttreten dieses Reglements über keine ständigen Kommissionen.

## Beilage 1: Organigramm





## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und  
Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren  
(BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über die Burgergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung  
(BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung  
(BSG 107.111)
  11. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt  
der Gemeinden (BSG 170.511).
  12. Das Gesetz über das Fürsorgewesen heisst  
heute Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe  
(BSG 860.1).

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich  
erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG auf-  
geführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei  
der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70,

3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

## **Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren**

### ***Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen***

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des  
Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn  
Prozent ist, bezeuge dies durch  
Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von  
zwanzig Prozent ist, bezeuge  
dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine  
Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des  
Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von  
(Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:  
„Ja“ oder „Nein“

### Beispiel 3

Projektierungskredit                      Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:  
– Standort A  
– Flachdach  
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Flachdach, Satteldach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A  
Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## **Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten**

### ***Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)***

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.00
Versammlung	über Fr. 20'000.00

#### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.00.

## Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.00 für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.